BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 48/11 BH

L 3 AL 3792/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 AL 44/11 (SG Karlsruhe)

……,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. März 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. November 2011 - L 3 AL 3792/11 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Der Kläger begehrt von der Beklagten, den für ihn zuständigen Arbeitsvermittler auszuwechseln. Das Sozialgericht Karlsruhe (SG) hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 30.8.2011 abgewiesen. Die gegen diesen Gerichtsbescheid eingelegte Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) mit Urteil vom 9.11.2011, das dem Kläger am 15.11.2011 zugestellt worden ist, zurückgewiesen.

2 Der Kläger hat mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 15.11.2011 Prozesskostenhilfe (PKH) für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil des LSG sowie hinsichtlich der Nichtvorlage eines PKH-Vordrucks Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

3 Einem Beteiligten kann nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An dieser Voraussetzung fehlt es. Es ist nach Lage der Akten nicht zu erkennen, dass ein beim BSG zugelassener Prozessbevollmächtigter *(§ 73 Abs 4 SGG)* in der Lage wäre, die vom Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.

4 Ein Grund, der nach § 160 Abs 2 SGG die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte, ist bei der gebotenen summarischen Prüfung der Gerichts- und Verwaltungsakten nicht ersichtlich. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Schreiben, die der Kläger zur Begründung seines Antrages beim BSG eingereicht hat. Weder hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, noch enthält das angefochtene Urteil des LSG eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG, noch ist ein Verfahrensmangel zu erkennen, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte. Insbesondere stellt es - wie das LSG zutreffend ausgeführt hat - keinen Verfahrensmangel dar, dass das Berufungsgericht unter den gegebenen Umständen in Abwesenheit des seinerzeit in Untersuchungshaft befindlichen Klägers entschieden hat *(vgl BSG, Beschlüsse vom 31.10.2005 - B 7a AL 14/05 B - und vom 26.5.1988 - 11 BAr 35/88 - zum Erfordernis einer entsprechenden Antragstellung)*.

5 Die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet mithin keine Aussicht auf Erfolg, sodass die Bewilligung von PKH abzulehnen ist. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts *(§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO)*. Dahinstehen kann deshalb, ob dem Kläger nach seinem Vorbringen zu den Umständen seiner Inhaftierung wegen schuldloser Versäumung der Antragsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren wäre.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS